

HAUPTSATZUNG

der Stadt Waldkappel

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142) hat die Stadtverordnetenversammlung in Waldkappel am 15. Juli 2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro im Einzelfall, sowie die Veräußerung von Bauplätzen in Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht (ohne Begrenzung des Kaufpreises)
 5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall,

6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von *25.000,00 Euro* (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von *25.000,00 Euro* im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen,
 10. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
 11. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass bei öffentlichen Abgaben im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Umweltausschuss.
- (2) Die Ausschüsse haben höchstens 7 Mitglieder.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ergibt sich gemäß § 38 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

§ 4

Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen oder Stadträten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte beträgt 8.

§ 5

Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile
Bischhausen,
Burghofen,
Eltmannsee,
Friemen,
Gehau,
Harmuthsachsen,
Hasselbach,
Hetzerode,
Kirchhosbach,
Mäckelsdorf,
Rechtebach,
Rodebach,
Schemmern,
Stolzhausen und
Waldkappel

werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk **Bischhausen** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bischhausen.

Der Ortsbezirk **Burghofen** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Burghofen.

Der Ortsbezirk **Eltmannsee** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Eltmannsee.

Der Ortsbezirk **Friemen** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Friemen.

Der Ortsbezirk **Gehau** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gehau.

Der Ortsbezirk **Harmuthsachsen** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Harmuthsachsen.

Der Ortsbezirk **Hasselbach** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hasselbach.

Der Ortsbezirk **Hetzerode** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hetzerode.

Der Ortsbezirk **Kirchhosbach** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kirchhosbach.

Der Ortsbezirk **Mäckelsdorf** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mäckelsdorf.

Der Ortsbezirk **Rechtebach** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rechtebach.

Der Ortsbezirk **Rodebach** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rodebach.

Der Ortsbezirk **Schemmern** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schemmern.

Der Ortsbezirk **Stolzhausen** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stolzhausen.

Der Ortsbezirk **Waldkappel** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Waldkappel.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Bischhausen	aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Burghofen	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Eltmannsee	aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Friemen	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Gehau	aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Harmuthsachsen	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hasselbach	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hetzerode	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Kirchhosbach	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Mäckelsdorf	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Rechtebach	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Rodebach	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Schemmern	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Stolzhausen	aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Waldkappel	aus 9 Mitgliedern.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Zeitung

„Waldkappeler Nachrichten“

öffentlich bekannt gemacht,.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung „Waldkappeler Nachrichten“ den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen

- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Waldkappel, Rathaus, Leipziger Straße 34, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.
Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 7

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher	- Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher
Stadtverordnete oder Stadtverordneter	- Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	- Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Stadträtin oder Stadtrat	- Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Mitglied des Ortsbeirates	- Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	- Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	- Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. August 2005 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 29. April 1994 in der Fassung des Artikels 2 der Artikelsatzung zur Einführung des Euro - Euroeinführungssatzung - vom 16. November 2001 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Waldkappel, den 15. Juli 2005

Az.: 020-00020 Kö/Jc

DER MAGISTRAT:

H i l l e b r a n d t (Siegel)
Bürgermeister

Vorstehende Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 22. April 1994 in den „Waldkappeler Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 21. Juli 2005

Az.: 020-00020 Kö/Jc

DER MAGISTRAT:

H i l l e b r a n d t (Siegel)
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Ausgabe Nr. 29/2005 der „Waldkappeler Nachrichten“ am 21. Juli 2005.

B e s c h e i n i g u n g :

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 22. April 1994 in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Waldkappel, den „Waldkappeler Nachrichten“, öffentlich bekannt gemacht wurde.

Waldkappel, den 02. August 2005

Az.: 020-00020 Kö/Jc

DER MAGISTRAT:

H i l l e b r a n d t (Siegel)
Bürgermeister